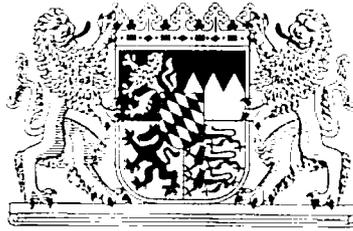


Erntea

Abdruck

AN 18 K 05.30522



Kopie an MdB Telefonanruf	WV:
EINWANDEN	
09. Feb. 2006	
Frisch u. Kolleginnen Rechtsanwälte	
Kopie an MdB Termin	ZDA
an BR	

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 08061-05/F/nu

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Bonn, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5093795-224

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken,
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Engelhardt

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 30. Januar 2006
am 31. Januar 2006

folgendes

Urteil:

1. Vom Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. April 2005 werden aufgehoben die Ziffer 2 und die Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wurde.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin hinsichtlich Eritreas vorliegen.
Das Bundesamt wird verpflichtet, in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass die Klägerin nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen, insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Bei ihrer Asylantragstellung am 3. Mai 2004 trägt die Klägerin vor, 1975 geboren, eritreische Staatsangehörige, tigrinischer Volkszugehörigkeit, verheiratet zu sein und der Pfingstlerbewegung anzugehören.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 6. Mai 2005 trug die Klägerin im Wesentlichen folgendes vor: Bis zu ihrer Ausreise habe sie sich in Asmara aufgehalten, sie habe zusammen mit ih-

ren Kindern gewohnt. Ihr Mann, den sie 1989 geheiratet habe, sei noch im nationalen Dienst, wo er sei, wisse sie nicht.

Sie habe zwei Kinder, die 1990 und 1997 geboren seien. Die Kinder würden sich in Asmara bei ihrer Mutter aufhalten. Ihr Vater sei 1989 verstorben. Sie habe noch drei weitere Brüder und eine Schwester, die alle in Mendefera lebten. Die Schule habe sie mit der 12. Klasse im Jahr 1995 in Asmara abgeschlossen. Sie habe in ... im Hotel ihrer Eltern ausgeholfen, nachdem ihr Mann zum nationalen Dienst gekommen sei. Das habe sie von 1998 bis 2003 gemacht, dann sei sie wieder nach Asmara gegangen. Die Arbeit im Hotel sei ihr zu schwer geworden. Sie habe sich in Asmara etwas eigenes aufbauen wollen, z. B. eine Boutique oder ähnliches, das habe aber nicht geklappt.

Eritrea habe sie zuletzt vor etwa zwei Monaten verlassen, das genaue Datum wisse sie nicht mehr. Am 21. April 2004 sei sie nach Deutschland mit dem Zug von Holland aus gekommen. Von Asmara aus sei sie mit dem Auto nach Khartoum gefahren und sich dort etwa eine Woche aufgehalten. Zuerst sei sie drei Tage bei katholischen Nonnen gewesen, danach bei einem Bekannten von ihr, den sie von der Pfingstkirche her gekannt habe. Sie sei Christin und gehöre der Pfingstkirche an. Die Regierung habe die Pfingstbewegung verboten. Ihre Kirche sei geschlossen worden. Dann hätten sie angefangen, sich in verschiedenen Häusern zu treffen und zu beten usw. Sie sei auch einmal verhaftet worden. Sie sei gewarnt worden, weiter an solchen Gebetstreffen teilzunehmen. Falls sie noch einmal dabei erwischt werden würde, würde sie erschossen werden. Sie habe aber ihren Glauben nicht aufgeben können. Ein weiteres Mal sei eine Gruppe von ihren Glaubensschwestern verhaftet worden, sie sei aber nicht dabei gewesen. Sie habe Angst bekommen, weil sie zu dieser Gruppe gehört habe und habe deshalb das Land verlassen.

Seit 1998 gehöre sie der Pfingstkirche an. Seit 1996 habe sie angefangen, sich über die Pfingstkirche zu informieren. 1998 habe sie gedacht, das sei der richtige Weg für sie und sie könnte dort ihren Glauben richtig praktizieren.

Im Jahr 1996 sei sie durch eine Freundin, die eine streng gläubige Pfingstlerin gewesen sei, in Kontakt mit der Pfingstkirche gekommen. Sie sei ein paar Mal mit der Freundin in den Gottesdienst gekommen und sei schließlich überzeugt worden. 1998 habe sie sich taufen lassen, nachdem sie als Kind orthodox getauft worden sei.

Die Pfingstgemeinde habe ein eigenes Kirchengebäude wo die Gottesdienste stattgefunden hätten, dies sei in Asmara im Stadtteil Tiravola. Die Kirche heiße Rema-Kirche. Es gebe noch eine Zentralkirche der Pfingstbewegung namens Wengelawit im Stadtteil Gesamanda.

Im Juni 2002 sei die Pfingstkirche von der Regierung verboten worden. Die Regierung habe gesagt, sie würde nur vier Religionen akzeptieren, die anderen seien verboten.

Zu der Zeit als sie von 1998 bis 2003 in [redacted] im elterlichen Hotel gearbeitet habe, sei sie nie nach Asmara in die Kirche gegangen, weil es in [redacted] auch eine Gruppe der Pfingstler gegeben habe. Das sei auch eine der Gründe gewesen, warum sie nach Asmara zurückgegangen sei. Sie habe in [redacted] auch sonntags arbeiten müssen, deshalb habe sie dort die Gottesdienste nicht so richtig besuchen können.

Das erste Mal sei sie im September 2003 festgenommen worden in einer Wohnung im Stadtteil [redacted], wo ein Gottesdienst stattgefunden habe. Alle 15 Erwachsenen seien festgenommen worden. Man habe sie 11 Tage lang festgehalten in der fünften Polizeistation in Asmara. Nach und nach seien alle freigelassen worden. In der Haft habe man ihnen gesagt, ihr Glaube sei verboten, sie dürften sich auch nicht zu Hause treffen. Sie würden sich nicht nur zum Gebet treffen, sondern auch aus politischen Gründen. Sie hätten gesagt, sie würden nur ihrem Glauben nachgehen. Ihre Mutter habe auch für sie gesprochen und erklärt, dass sie zwei kleine Kinder hätte, damit sie freikommen würde.

Etwa am 20. Februar 2004 sei eine Gruppe ihrer Glaubensgemeinschaft das zweite Mal verhaftet worden. Sie hätten sich in verschiedenen Wohnungen getroffen, das letzte Mal habe das Treffen in ihrer Wohnung stattgefunden. Sie sei aber nicht zu Hause gewesen, sondern in Mendefera, weil ihre Schwester krank gewesen sei. Sie habe dort erfahren, dass man auch nach ihr gefragt habe, deswegen sei sie abgehauen.

Sie sei mit ihrer Schwiegermutter gerade unterwegs von [redacted] nach Asmara zum Arzt gewesen. In dieser Zeit habe die Polizei in [redacted] nach ihr gefragt. Ein Jugendlicher aus ihrer Glaubensgemeinschaft sei zum Arzt gekommen und habe ihnen erzählt, was passiert sei. Er sei auch im Kinderchor.

In ihren Gottesdiensten hätten sie gebetet und Lieder gesungen. Sie glaubten, dass durch Christus jeder in den Himmel kommen könnte, da man durch ihn auf den richtigen Weg komme.

Man müsse auch anderen Leuten nahe bringen, dass Christus der richtige Weg sei. Die Pfingstkirche glaube an Christus, sie würden durch den Heiligen Geist mit Christus sprechen. Die Orthodoxen glaubten z. B. an verschiedene Heilige und Engel. Die Pfingstler würden in verschiedenen Sprachen beten, jeder spreche z. B. in einer anderen Sprache, die die anderen nicht verstehen würden. Das sei sehr emotional, es komme vom Heiligen Geist. Was aus den Glaubensgeschwistern geworden sei, die zuletzt in ihrer Wohnung verhaftet worden seien, wisse sie nicht.

Mit Bescheid vom 12. April 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

In Ziffer 4 forderte das Bundesamt die Klägerin zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf, setzte ihr eine Ausreisefrist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit und drohte ihr im Falle der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Eritrea an. Auf die Gründe des Bundesamtsbescheides wird Bezug genommen.

Dieser Bundesamtsbescheid wurde der Klägerin mit Postzustellungsurkunde am 13. April 2005 zugestellt.

Mit dem bei Gericht am 25. April 2005 eingegangenen Schriftsatz ließ die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 12. April 2005 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Obwohl der Beklagten bekannt sei, dass die Pfingstgemeinde durch die eritreische Regierung verboten worden sei und obwohl weiterhin bekannt sei, dass Angehörige dieser Religionsgemeinschaft auch verhaftet worden seien und obwohl die Klägerin selbst im Dezember 2003 für insgesamt 11 Tage inhaftiert worden sei, sei es unverständlich, inwiefern die Beklagte zu der Überzeugung habe gelangen können, dass es sich hierbei nicht um asylrelevante Rechtsgutverletzungen gegenüber der Klägerin handeln würde.

Nachdem im Februar 2004 nochmals eine Gruppe ihrer Glaubensgemeinschaft verhaftet worden sei und weil die Staatsmacht auch nach der Klägerin selbst gefragt habe, habe sie es mit

der Angst zu tun bekommen und habe aus diesem Grund ihr Heimatland verlassen, da sie Angst vor neuerlicher Verhaftung gehabt habe. Eine solche Verhaftung wäre sicherlich geschehen, da die Klägerin weiterhin diesen Glauben angehört habe und da weiterhin auch in der Wohnung der Klägerin Gottesdienste abgehalten worden seien.

Es sei zynisch, wenn die Beklagte es so darstelle, dass die Klägerin nach ihrer ersten Inhaftierung keine Verfolgungsmaßnahmen mehr erleiden habe müssen. Gerade dies habe die Klägerin doch nur deshalb vermeiden können, weil sie zufälligerweise einmal nicht anwesend gewesen sei und sich durch Flucht weiteren Verfolgungsmaßnahmen entzogen habe. Die Klägerin hätte mit Sicherheit weitere Verfolgungsmaßnahmen erleiden müssen, da sie weiterhin ihren Glauben angehangen sei und diesen auch ausgeübt habe. Dies hätte zwangsläufig zu staatlichen Repressalien gegen die Klägerin geführt.

Die Klägervertreter legten ein ärztliches Attest von Dr. med. vom 29. April 2005 vor.

Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2005 ließ die Klägerin folgendes vorlegen:

Bescheinigung vom 26. Juni 1998 (to whom it may concern) von Rhema Faith Ministries
Mitgliedsbescheinigung der äthiopischen Christengemeinde in Nürnberg
Internetauszug vom 3. Juni 2005

Im Schriftsatz vom 10. November 2005 ließ die Klägerin folgendes vorlegen:

Einladung zu einer Glaubenskonferenz der äthiopischen evangelischen Gemeinschaft in Deutschland vom 1. August bis 7. August 2005 in München
Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 1. August bis 7. August 2005, ausgestellt von der Ausländerbehörde der Stadt Nürnberg
Auszüge aus dem Internet über die Situation der Christen in Eritrea.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen

und lehnte es im Schriftsatz vom 12. August 2005 auch im Hinblick auf das ihr übersandte Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juni 2005 (Az. 9 B 04.30824) ab, der Klage abzu-
helfen.

Mit Beschluss der Kammer wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin im Beisein ihrer Prozessbevollmächtigten persönlich angehört.

Die Klägervertreterin legte vor ein Videoband „Christus lebt in mir“ des Pastors Frank Uphhof, das den Ablauf der Glaubenskonferenz, abgehalten in München vom 1. bis 7. August 2005 zeigt und an der die Klägerin teilgenommen hat. Die Klägervertreterin verweist hinsichtlich ihrer Teilnahme auf das vorgelegte Bild. Weiterhin werden zwei Internetauszüge von Seiten der Klägervertreterin zum Beweis der Verfolgung von Pfingstlern in Eritrea vorgelegt.

Weiterhin werden für die Klägerin zwei ärztliche Atteste vorgelegt.

Das Gericht macht zum Gegenstand: Stellungnahmen des Instituts für Afrikakunde vom 2. und 3. November 2005 an das VG Arnsberg und vom 4. November 2003 an das VG Greifswald, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. August 2005 an das VG Arnsberg sowie den Lagebericht Eritrea vom 11. April 2005.

Die Klägerin beschränkte den Klageantrag aus der Klageschrift vom 22. April 2005 auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 AufenthG.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit der darin enthaltenen Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die in der mündlichen Verhandlung auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch darauf zu, dass in ihrem Falle das Verbot einer Abschiebung nach Eritrea nach § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Das Bundesamt hat zu Unrecht in seinem Bescheid vom 12. April 2005 es abgelehnt, im Falle der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen und hat der Klägerin auch zu Unrecht die Abschiebung nach Eritrea angedroht.

Die Klägerin wird durch Ziffer 2 und teilweise durch Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids vom 12. April 2005 in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 18.2.1997, Az.: 9 C 9/96, BVerwGE 104, 97 = NVwZ 1997, 1134) darf einem ausländischen Antragsteller, der bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, der Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sogenannter herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Denn bei demjenigen, der bereits Verfolgung erlitten hat, liegt die Schwelle der Zumutbarkeit höher als bei dem, der sein Land unverfolgt verlassen hat.

Im vorliegenden Fall ist der Antrag der Klägerin in ihrem Falle ein Abschiebeverbot nach § 60 AufenthG festzustellen anhand dieses herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zu prüfen, weil die Klägerin nach Überzeugung des Gerichts in ihrem Heimatland Eritrea bereits politische Verfolgung aus religiösen Gründen erlitten hat.

Durch die Vorlage der am 26. Juli 1998 ausgestellten Bescheinigung der Rhema Faith Ministries hat die Klägerin ihren bereits beim Bundesamt gemachten Vortrag glaubhaft gemacht, dass sie, die ursprünglich christlich-orthodox getauft gewesen ist, zu den Pfingstlern übergetreten und dort auch im Jahre 1998 in der Rhema-Kirche in Asmara getauft worden ist. Aus der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde vom 2. November 2005 an das VG Arnsberg ist zu entnehmen, dass es sich bei der Kirche, die die Taufbescheinigung für die Klägerin ausgestellt hat, nämlich der Rhema Evangelical Church um eine Kirche handelt, die der Pentecostal-Bewegung angehört; insoweit handelt es sich um einen Oberbegriff, der auf mehrere Religionsgemeinschaften in Eritrea angewendet werden kann, die nicht den etablierten christlichen Glaubensgemeinschaften, das heißt der orthodoxen, der katholischen und der lutherisch-evangelischen Kirche angehören und auch als charismatische Kirchen bezeichnet werden, die in Eritrea in den vergangenen Jahren vermehrt

Zugänge von Mitgliedern verzeichnet haben. In der oben bezeichneten Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde ist sogar der die klägerische Taufbescheinigung ausstellende Pastor ~~_____~~ ~~_____~~ als Pastor der Rhema-Kirche in Asmara genannt, der laut Institut für Afrikakunde im Mai 2004 verhaftet worden sei.

Von Seiten des Gerichts werden keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit des klägerischen Übertritts zur Pfingstbewegung gehegt, nachdem die Klägerin, wie durch entsprechende im Klageverfahren vorgelegte Bestätigungen bewiesen, auch in der Bundesrepublik Deutschland ihren Glauben noch ausübt (insoweit hat die Klägerin eine Bestätigung der äthiopischen Christengemeinde in Nürnberg vorgelegt, bei der es sich nach Angaben der Klägerin auch um eine Pfingstgemeinde handelt). Die Klägerin hat auch an der von ihrer Kirche in München vom 1. bis 7. August 2005 abgehaltenen Glaubenskonferenz teilgenommen (bewiesen durch Vorlage von Bildern und Videomaterial).

Die Klägerin hat auch für das Gericht überzeugend glaubhaft gemacht, dass sie bereits aus religiösen Gründen in ihrem Heimatland Verfolgungsmaßnahmen erlitten hat. Bereits beim Bundesamt hat die Klägerin ausgeführt, dass sie im September 2003 in einer Wohnung, wo ein Gottesdienst stattgefunden hat, zusammen mit anderen Gottesdienstteilnehmern festgenommen und 11 Tage lang auf einer Polizeistation in Asmara festgehalten worden ist, weil sie nach Auffassung der Polizei ihren Glauben verbotenerweise ausgeübt habe.

Den bereits beim Bundesamt angeführten weiteren Festnahmeversuch konnte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zweifels- und widerspruchsfrei schildern. Danach hat in ihrer Wohnung am 20. Februar 2004 eine Gebetsstunde stattgefunden, an der sie aber nicht habe teilnehmen können, da ihre Schwiegermutter, die in der Stadt _____ gewohnt habe, krank geworden sei und sie diese zum Krankenhaus nach Asmara gebracht habe. Dort hat ihr dann ein Glaubensbruder mitgeteilt, dass Polizisten ihre Wohnung gestürmt haben und mehrere Personen, so auch die Mutter des Glaubensbruders, der ihr von der Festnahme berichtet hat, verhaftet wurden. Die Klägerin hat mit diesem glaubhaften Vortrag damit die vom Bundesamt im Schreiben vom 12. August 2005 vorgetragene Ungereimtheiten beseitigt und entkräftet.

Die von der Klägerin vorgebrachte Schilderung ihrer Vorfluchtgründe deckt sich auch mit der Auskunftslage, wie sie sich nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften für das Gericht ergibt: Übereinstimmend berichten sowohl das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 11. April 2005 als auch das Institut für Afrikakunde in seinen Stellungnahmen vom

2. und 3. November 2005, dass die eritreische Regierung zwar eine strikte Neutralität gegenüber den Religionsgemeinschaften betont, diese Neutralität in der Praxis nur gegenüber den vier „großen Religionen“, der orthodoxen, der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche von Eritrea und dem Islam einhält, aber von kleineren Religionsgemeinschaften, wie zum Beispiel den Pfingstlern, den „wiedergeborenen Christen“, den Zeugen Jehovas seit Mai 2002 verlangt, dass diese sich zunächst registrieren lassen, um religiöse Aktivitäten weiter ausüben zu dürfen. Nach diesem Erlass der Regierung vom Mai 2002 wurde den Pentecostal- und bestimmten (nicht lutherischen) evangelischen Gemeinden untersagt, Gottesdienste durchzuführen, bis sie sich registriert und ihre Einkommensquellen offen gelegt hätten. Aus der Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde vom 2. November 2005 ist weiterhin zu entnehmen, dass zwar einige Gemeinschaften dieser Aufforderung nicht folgen wollten, aber auch andere vergeblich versucht hätten, das Verfahren zu durchlaufen. Das Institut für Afrikakunde schließt daraus, dass es sich gewissermaßen um eine Hinhaltetaktik der Regierung handelt, die offenbar entschlossen sei, Aktivitäten dieser Gemeinschaften zu unterbinden. Das Auswärtige Amt führt hierzu aus, dass bisher diese religiösen Gemeinschaften ihre Gottesdienste auch privat nicht mehr feiern könnten, da das Registrierungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und sich zur Zeit auch nicht vorhersagen lasse, wann mit einem Abschluss des Registrierungsverfahrens zu rechnen sei.

Der klägerische Vortrag, dass auch die Teilnahme an Gottesdiensten im privaten Kreis als Anlass dafür genommen wird, Verhaftungen von Angehörigen von Pentecostal- und anderen Glaubensgemeinschaften vorzunehmen, wird sowohl vom Auswärtigen Amt in seinem Lagebericht vom 11. April 2005 als auch vom Institut für Afrikakunde in seiner Stellungnahme vom 2. November 2005 bestätigt.

Danach dienen solche gewaltsamen Übergriffe gegen Angehörige kleiner Religionsgemeinschaften dazu, um diese für ihre Zugehörigkeit zu diesen Religionsgemeinschaften zu bestrafen (Lagebericht des AA), um dadurch Druck auf Gläubige auszuüben, ihrem neuen Glauben zu entsagen und zur orthodoxen Kirche zurückzukehren (Institut für Afrikakunde, a.a.O.). Übereinstimmend berichten beide Erkenntnisquellen davon, dass dabei Misshandlungen und Folterungen vorgenommen worden sind.

Angesichts dessen ist es der Klägerin auch nicht zumutbar, zum jetzigen Zeitpunkt in ihr Heimatland zurückzukehren.

Zwar mögen diese Übergriffe im Einzelnen, wenn man dem Auswärtigen Amt in seinem Lagebericht folgt, gegenüber der Vergangenheit abgenommen haben, dennoch wäre die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht sicher von solchen Verfolgungsmaßnahmen aus religiösen Gründen verschont zu bleiben, nachdem das Institut für Afrikakunde davon berichtet, dass die Regierung im Jahre 2005 eine „Task Force“ eingerichtet haben soll, die die Aufgabe habe, alle von ihr als „spirituell“ bezeichneten Gruppen, darunter auch die Pentecostal-Gemeinden zu zerschlagen.

Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Urteil vom 24. Juni 2005 (Az.: 9 B 04.30824) davon aus, dass eine Verschlechterung der Situation der Mitglieder kleiner Religionsgemeinschaften in Eritrea seit dem Jahre 2002 eingetreten ist. Ist der Klägerin bereits aus diesem Grund eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar, kann es dahinstehen, inwieweit die Tatsache, dass sich die Klägerin auch in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Pfingstbewegung betätigt, zum einen in Eritrea bekannt geworden ist und zum anderen inwieweit eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auch deswegen ins Blickfeld der eritreischen Behörden geraten könnte.

Das Bundesamt war demnach zu verpflichten, im Falle der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sieht das Gericht von einer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

Auf Grund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in der Abschiebungsandrohung den Heimatstaat der Klägerin, Eritrea, als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Der Klage war demnach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.